

Besondere Geschäftsbedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarte

Fassung März 2020

Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine physische Debitkarte ausgegeben ist, die Möglichkeit, diese physische Debitkarte auch in einer Wallet auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Diese BGB regeln daher die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

1. Definitionen

1.1. Digitale Debitkarte

Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Soweit in diesen BGB die physische Debitkarte gemeint ist, wird diese ausdrücklich als solche bezeichnet.

1.2. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer digitalen Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen.

Bei einem Gemeinschaftskonto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und“-Konto) ist jeder Antrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Bei allen Gemeinschaftskonten („Und“ und „Oder“-Konten) haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den digitalen Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei „Und“-Konten alle Kontoinhaber gemeinsam, bei „Oder“-Konten jedoch jeden einzelnen Kontoinhaber.

1.3. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Aktivierung der digitalen Debitkarte in Wallets für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser BGB zu akzeptieren.

1.4. Kontaktlos-Funktion

Die Debitkarten (digitale und physische) ermöglichen dem Karteninhaber weltweit an mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichneten Akzeptanzstellen bargeldlose Zahlungen.

1.5. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch Bezahl-PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Debitkarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

1.6. Einmalpasswort (One-Time-Password, OTP)

Das Einmalpasswort wird vom Kreditinstitut (per SMS, per E-Mail oder App-Nachricht) zur Verfügung gestellt. Dieses Einmalpasswort ist nach Abschluss der Registrierung zur Aktivierung der digitalen Debitkarte in der Endgeräte-Wallet einzugeben. Für die Aktivierung der digitalen Debitkarte in der Banken-Wallet ist kein Einmalpasswort erforderlich.

1.7. Geräte-PIN

Die Geräte-PIN ist je nach Endgerätetyp ein 4- oder 6-stelliger persönlicher Zugangscode für das mobile Endgerät, die der Karteninhaber frei wählt.

1.8. Biometrische Mittel

Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) ermöglichen es, am mobilen Endgerät den Karteninhaber zu identifizieren. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können Zahlungs- und Geldbehebungstransaktionen (Punkt 4) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung, ist die Eingabe der Geräte-PIN nicht erforderlich.

1.9. Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet (gemeinsam: Wallet)

Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (z.B. Apple Pay, Google Pay, Samsung Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) zur Verfügung gestellten Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

Bei der Banken-Wallet handelt es sich um eine von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte App, die unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

So die Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet gemeint sind, werden diese gemeinsam als Wallet bezeichnet.

2. Aktivierung der digitalen Debitkarte in einer Wallet

Damit der Karteninhaber seine digitale Debitkarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann, benötigt er eine gültige physische Debitkarte und ein für dessen Aktivierung geeignetes mobiles Endgerät.

Auf einem mobilen Endgerät muss darüber hinaus eine für die Nutzung der digitalen Debitkarte vorgesehene App (Banken- oder Endgeräte-Wallet) installiert sein. Die Aktivierung der digitalen Debitkarte erfolgt am mobilen Endgerät aus der Banken-Wallet oder der Endgeräte-Wallet.

Im Zuge der Aktivierung der digitalen Debitkarte in der Wallet muss sich der Karteninhaber authentifizieren. Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt bei Verwendung der Endgeräte-Wallet mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält oder bei Verwendung der Banken-Wallet mit Hilfe der Onlinebanking-Anmeldedaten (Benutzername und Passwort) des Kreditinstitutes sowie der Bestätigung der Kontrollzahl in der Digital ID-App.

Jede digitale Debitkarte kann nur einmal je mobilem Endgerät aktiviert werden. Etwaige weitere Nutzungseinschränkungen (z.B. Eignung des mobilen Endgeräts für die Aktivierung, maximale Anzahl von digitalen Debitkarten in der Endgeräte-Wallet) liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstituts.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag mit dem Kreditinstitut kommt erst mit Abschluss der Aktivierung der digitalen Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet oder in einer Banken-Wallet zustande.

4. Nutzung der digitalen Debitkarte

4.1. An Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der physischen Debitkarte angeführten Symbol und mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, mit der digitalen Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

4.2. An POS-Kassen mit Hilfe der Endgeräte-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (POS-Kassen), mit Hilfe der digitalen Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

4.2.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und
- Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.2.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrags wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und
 - Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse und
 - anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse
- das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.3. An POS-Kassen mit Hilfe der Banken-Wallet

4.3.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS- Kassen“), mit Hilfe der digitalen Debitkarte in einer Banken-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist durch

- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse und
- durch Eingabe des persönlichen Codes und
- Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.3.2. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der Banken-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS- Kassen“), mit der digitalen Debitkarte in einer Banken-Wallet ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

4.4. In Apps und auf Websites (e-commerce) bei Speicherung der digitalen Debitkarte in der Endgeräte-Wallet

Wenn der Karteninhaber seine digitale Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet aktiviert hat und die Verwendung der dort gespeicherten digitalen Debitkarte als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 4.1 und Punkt 4.2), mit seiner digitalen Debitkarte in Apps und auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Zahlungsvorgang wird durch Auswahl der für diese Zahlung vorgesehenen Schaltfläche eingeleitet. Durch das Bestätigen der Zahlung mittels der Kundenauthentifizierung weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

6. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der digitalen Debitkarte auf mobilen Endgeräten erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

7. Unrichtige Eingabe des persönlichen Codes bei einer POS-Kasse

Wird bei der Nutzung der digitalen Debitkarte an einer POS-Kasse (Punkt 4) der persönliche Code abgefragt und drei Mal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die digitale Debitkarte aus Sicherheitsgründen unbrauchbar gemacht wird.

8. Verfügbarkeit des Systems

Achtung: Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei mobilen Endgeräten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgeräts kommen. In solchen Fällen dürfen weder das Einmalpasswort noch der persönliche Code an Dritte weitergegeben werden.

Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

9. Zusendung und Änderung der BGB

Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten BGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut eingelangt ist.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Hat der Kunde eine Vereinbarung über die Nutzung des Onlinebanking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebotes in das Onlinebanking, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Onlinebanking auf die mit ihm vereinbarte Weise (E Mail oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der BGB hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BGB auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen mit dem Kreditinstitut vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

10. Entgeltvereinbarung und Änderungen des Entgelts

Entgeltänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB).

11. Limitvereinbarung und Limitänderung

11.1. Limitvereinbarung

Für die digitale Debitkarte gelten die jeweils mit dem Kontoinhaber für die Benutzung der physischen Debitkarte vereinbarten Limits, werden diese geändert, verändern sich auch die Limits für die digitale Debitkarte entsprechend.

Bargeldlose Zahlungen unter Verwendung der digitalen Debitkarte in der Wallet werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der physischen Debitkarte vereinbart wurde, angerechnet.

11.2. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4 beschriebenen Benützungsmöglichkeiten nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die (physische und digitale) Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

12. Pflichten des Karteninhabers

12.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen digitale Debitkarten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die Nutzung seiner digitalen Debitkarte auf diesen mobilen Endgeräten mit den zur Verfügung gestellten Funktionen bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Der zur digitalen Debitkarte gehörende persönliche Code und das Einmalpasswort sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern, anderen Karteninhabern oder anderen Nutzern des mobilen Endgeräts bekannt gegeben werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen Debitkarten gemäß Punkt 4 auch die Geräte-PIN verwendet, hat er diese – ebenso wie den persönlichen Code und das Einmalpasswort – geheim zu halten.

Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen Debitkarten gemäß Punkt 4 auch die Geräte-PIN verwendet, darf er diese – ebenso wie den persönlichen Code – nicht am mobilen Endgerät speichern.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

12.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der digitalen Debitkarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der digitalen Debitkarte zu veranlassen.

13. Abrechnung

Zahlungen mit der digitalen Debitkarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

14. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung bargeldloser Zahlungen in ausländischen Währungen wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der der Grawe Bankengruppe zugehörenden Kreditinstitute gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens vier auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der der Grawe Bankengruppe zugehörenden Kreditinstitute) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

15. Sperre

15.1. Die Sperre der digitalen Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden). Die Sperre über diese Sperrnotrufnummer bewirkt jedenfalls die Sperre der physischen und digitalen Debitkarte.
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut
- im Onlinebanking Ihres Kreditinstituts

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – bei der Kreditinstitut Sperr Hotline oder beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebener physischen und digitalen Debitkarten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann (Folgenummer).

15.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der digitalen Debitkarte zu veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird die digitale Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers aktiviert.

15.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des mobilen Endgeräts oder der Systeme, die damit in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des mobilen Endgeräts besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der digitalen Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Warnhinweis: Die Sperre bewirkt nur die Sperre der digitalen Debitkarte in der Wallet, nicht jedoch der physischen Debitkarte. Die Nutzung der physischen Debitkarte ist weiterhin möglich. Sollte auch die physische Debitkarte gesperrt werden, ist deren Sperre gesondert zu veranlassen. Bei Sperre der physischen Debitkarte ist die digitale Debitkarte in der Wallet ebenfalls gesondert zu sperren, sonst ist die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet weiterhin möglich.

16. Dauer, Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund

16.1. Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende physische Debitkarte.

16.2. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

16.3. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

16.4. Das Kreditinstitut ist berechtigt die digitale Debitkarte bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 16.2. oder Punkt 16.3. zum Ende der Kündigungsfrist sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 16.4. zu löschen.

16.5. Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses keine Beendigung des zugrundeliegenden Kartenvertrages bewirkt und die physische Debitkarte im Umfang des Kartenvertrages weiter- verwendet werden kann.

17. Deaktivierung von digitalen Debitkarten in der Wallet

Der Karteninhaber hat bei Weitergabe eines mobilen Endgerätes sämtliche am mobilen Endgerät aktivierten digitalen Debitkarten zu deaktivieren.

Warnhinweis: Wenn die digitalen Debitkarten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

18. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und mobilen Endgeräte Hersteller

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für Anliegen zur Aktivierung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, zur Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, zu Limitvereinbarung und -änderung sowie zur Sperre der digitalen Debitkarte in der Wallet zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen zu mobilen Endgeräten und zur Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des jeweiligen Herstellers und Anbieters, insbesondere die Bestimmungen für die Endgeräte-Wallet. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder dem Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

19. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber oder dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.